

# Bedingungssätze in altfriesischen Rechtstexten

Rosemarie Lühr

## 1. PROBLEMSTELLUNG

Während nahezu alle anderen frühen Rechtsquellen des westeuropäischen Festlandes nur als Übersetzungen ins Mittellateinische überliefert sind, sind mit Ausnahme der lateinisch geschriebenen *Lex Frisionum* die altfriesischen Rechtsquellen in der Muttersprache abgefasst. Sie sind daher von einzigartigem Wert sowohl für die westeuropäische Rechtsgeschichte als auch für die germanische Rechtssprache.<sup>1</sup> Nun hat jede Fachsprache Besonderheiten, die sie von der Normalsprache unterscheiden. Während bei einer Fachsprache im Allgemeinen die Lexik auffällt, ist es bei der Rechtssprache auch die Syntax. Das wichtigste Kennzeichen ist wohl die Häufigkeit von Bedingungssätzen: Die Protasis beschreibt den Tatbestand, d.h. den Inbegriff von Tatsachen, an deren Eintreten der Gesetzgeber eine bestimmte Folge knüpfen will, und die Apodosis umschreibt eben diese Folge. Schon in der ältesten Quelle der lateinischen Rechtssprache, in den Zwölftafelgesetzen, kommen solche Bedingungssätze vor:

(1) Tabula I. 1–3 (um 450 v. Chr.)

SI IN IUS VOCAT, ITO.

‘wenn der Kläger jemanden vor Gericht ruft, soll dieser gehen’.

SI CALVITUR PEDEMVE STRUIT, MANUM ENDO IACTIO.

‘wenn er Ausflüchte macht oder ein Bein bereitstellt (d.h. fliehen will), soll er Hand auf (ihn) legen (d.h. ihn festnehmen)’.<sup>2</sup>

Während aber die Römer die lapidare Kürze des Zwölftafel-Stils bald aufgegeben haben, haben sie die durchsichtigen konditionalen Strukturen stets beibehalten. Insbesondere haben sie gegenüber den Zwölftafelgesetzen, wo oftmals das Subjekt erschlossen werden muss, dieses später eindeutig bezeichnet. Z.B. kann das Subjekt in der Protasis ein Appellativ sein:

<sup>1</sup> N. E. Algra, ‘Grundzüge des friesischen Rechts im Mittelalter’, *Handbuch / Handbook*, 555–70, hier 556.

<sup>2</sup> R. Düll, *Das Zwölftafelgesetz. Texte, Übersetzungen und Erläuterungen* (München, 1971).

(2) Imperatores Diocletianus et Maximianus Augusti et Constantius et Maximianus nobilissimi Caesares Sosio (3. Jh. n. Chr.)

Si servus ignorante domino vel sciente et prohibere nequeunte res tuas vi rapuit, dominum eius apud praesidem provinciae, si necdum utilis annus excessit, quadrupli, quod si hoc effluxit tempus, simpli noxali iudicio convenire potes.

‘Wenn ein Sklave dir deine Sache gewaltsam entrissen hat, ohne dass der Herr davon wusste, oder wenn er zwar davon wusste, es aber nicht verhindern konnte, dann kannst du den Herrn beim Provinzstatthalter mit der Halterhaftungsklage belangen: wenn die Jahresfrist seit Klagmöglichkeit noch nicht verstrichen ist, auf das Vierfache’ (Exempla Iuris Romani 58)<sup>3</sup>

Auch kommen Indefinitpronomina vor, wenn unbestimmt ist, um welche Person genau es sich handelt:

(3) Paulus, Ad edictum praetoris XIX (2./3. Jh. n. Chr.)

Si quis servum meum vel filium ludibrio habeat licet consentientem, tamen ego iniuriam videor accipere, veluti si in popinam duxerit illum si alea luserit.

‘Wenn jemand mit meinem Sklaven oder Sohn Possen treibt, dann widerfährt mir ersichtlich trotz dessen Zustimmung eine Injurie, z.B. wenn er ihn in eine Kneipe führt oder Würfel mit ihm spielt.’ (Exempla Iuris Romani 60)

Eine andere Form der Bezeichnung eines indefiniten Subjekts findet sich in freien Relativsätzen. Wie die Protasis in konditionalen Strukturen, erscheinen solche Relativsätze an der Spitze des komplexen Satzes. Semantisch sind solche Satzgefüge eine Variante des konditionalen Gefüges.

(4) Bonifaz III (13. Jh.)

Qui ad agendum admittitur, est ad excipiendum multo magis admittendum.

‘Wer zum Klagen zugelassen wird, ist um so mehr zum Einwenden zuzulassen.’ (Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter Q-23)<sup>4</sup>

Während aber in (1) bis (3) das Subjekt zwischen Neben- und Hauptsatz wechselt, herrscht in dem Gefügesatztyp (4) Subjektidentität.

<sup>3</sup> M. Fuhrmann und D. Liebs, *Exempla Iuris Romani. Römische Rechtstexte* (München, 1988).

<sup>4</sup> D. Liebs, *Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter* (Darmstadt, 1983).

Das römische Recht hat im Mittelalter eine weite Verbreitung erfahren. Für den germanischen Bereich ist insbesondere das Wirken Karls des Großen von Bedeutung. So sieht man die Entstehung der lateinischen *Lex Frisionum* im Zusammenhang mit seiner Gesetzgebung (802/803), selbst wenn viele Fragen zur Genese dieses Textes unbeantwortet bleiben müssen. Er ist die älteste Aufzeichnung des friesischen Rechts und nur durch den 1557 in Basel erschienenen Druck des Basilius Johannes Herold (1514–1567) überliefert. Die handschriftliche Vorlage ist nicht bewahrt. Es soll aber Ende des 9. Jh.s in der Remigiusabtei zu Reims ein Kodex vorhanden gewesen sein, der u.a. die *Lex Frisionum* enthielt.<sup>5</sup>

Die Frage ist nun, ob die Sprache des römischen Rechts die mittel-lateinischen Versionen der Germanenrechte, hier der *Lex Frisionum*, beeinflusst hat. Von hier aus könnten dann auch lateinisch-volkssprachliche Interferenzen in den altfriesischen Fassungen zustande gekommen sein.

## 2. BEDINGUNGSSÄTZE DER *LEX FRISIONUM*

Sämtliche Typen von Bedingungssätzen der lateinischen Beispiele kommen auch in der *Lex Frisionum* vor. Zu *si* + Appellativ wie in (2) vgl.:

- (5) De homicidiis Tit. I 'Von Totschlägen'  
 §1 Si nobilis nobilem occiderit, LXXX sol(idos) comp(onant).  
 'Wenn ein Edler einen Edlen tötet, büße er 80 Schillinge.'<sup>6</sup>

Zu *si* + Indefinitpronomen wie in (3) vgl.:

- (6) Thiubda. Tit. III 'Diebstahl'  
 §8 Si quis in furto deprehensus fuerit et ab ipso qui eum deprehendit furti arguatur et negaverit, iuret uterque solus et ad examinationem ferventis aque iudicio dei probandus accedat  
 'Wenn jemand beim Diebstahl ergriffen wird und von demjenigen, der ihn ergreift, des Diebstahls beschuldigt wird und leugnet, schwöre jeder von beiden allein und komme zur Prüfung des siedenden Wassers, um durch Gottesurteil erprobt zu werden'

Eine Variante ist die Verbindung mit einem dem Substantiv nachgestellten *quislibet*:

- (7) De homine in turbo occiso. Tit. XIII 'Von Tötung eines Mannes bei einem Auflauf'  
 Si homo quislibet in seditione ac turba populi fuerit interfectus ...

<sup>5</sup> *Lex Frisionum*, K. A. Eckhardt und A. Eckhardt, Hg. (Hannover, 1982), 11, 22.

<sup>6</sup> *Ibid.* 34–35. Alle weiteren Zitate aus der *Lex Frisionum* basieren auf dieser Ausgabe.

‘Wenn irgendein Mann bei einem Aufruhr und Volksauflauf umgebracht wird ...’

und

(8) De farlegani. Tit. IX ‘Von Hurerei’

Si femina quaelibet homini cuilibet fornicando se miscuerit, componat ad partem regis weregildum suum

‘Wenn irgendeine Frau sich mit irgendeinem Mann fleischlich vermischt, büße sie an den Teil des Königs ihr Wergeld’

Auch substantivisch kommt *quislibet* vor; vgl. mit der Konjunktion *quodsi*:

(9) De homicidiis Tit. I ‘Von Totschlägen’

§12 Quodsi quaelibet ex praedictis personis hoc homicidium se perpetrasse negaverit, iuxta quod summa precii occisi mancipii fuerit estimata, maiori vel minori sacramento se excusare debebit.

‘Wenn jedoch irgendeine von den vorgenannten Personen diesen Totschlag begangen zu haben leugnet, muss sie gemäß dem, was die Wertsumme des getöteten Unfreien geschätzt wird, mit größerem oder kleinerem Eide entschuldigen’

Und zum freien Relativsatz wie in (4), vgl.:

(10) De mordrito. Tit. XX ‘Vom Mord’

Qui obsidem occiderit, novies eum componat.

‘Wer einen Geisel tötet, büße sie neunfach.’

Bedingungssätze mit *si* + Appellativ oder Indefinitpronomen als Subjekt und freie Relativsätze beschreiben also in der *Lex Frisionum* wie im Klassischen Latein und Spätlatein ein Vergehen; die sich darauf ergebende strafrechtliche Folge wird dann im Hauptsatz ausgedrückt.

### 3. BEDINGUNGSSÄTZE IN DEN ALTFRIESISCHEN RECHTSTEXTEN

#### 3.1. Vergleich mit der *Lex Frisionum*

Vielfältiger ist das Bild der Bedingungssätze in der volkssprachlichen friesischen Überlieferung – das Datenmaterial ist in der Regel dem Ersten Rüstringer Codex, dem sogenannten Asegabuch, entnommen, weil die Rüstringer Handschrift R<sub>1</sub> unter den altfriesischen Handschriften zu den ältesten

gehört (um 1300).<sup>7</sup> Zwar übersetzen Wybren Jan Buma und Wilhelm Ebel in ihrer Textausgabe die Einleitung von Bedingungssätzen und verwandten Strukturen in der Regel mit dem Wort 'wenn'.<sup>8</sup> Zu unterscheiden sind aber:

- a) freie Relativsätze z.B. mit Einleitewort *hwa* 'wer' oder verallgemeinernde Relativsätze z.B. mit Einleitewort *hwasā*<sup>9</sup> 'wer auch immer'<sup>10</sup>
- b) Bedingungssätze mit Konjunktion, z.B. *jef* 'wenn' oder *sa* 'wenn', eigentlich 'so'
- c) Bedingungssätze mit Spitzenstellung des finiten Verbs

Von diesen haben nur die freien Relativsätze und die Bedingungssätze mit Konjunktion eine Entsprechung in den Nebensatzstrukturen der *Lex Frisionum*. Bedingungssätze mit Spitzenstellung des finiten Verbs gibt es dagegen generell im Lateinischen nicht. Doch verfügt das Lateinische über verallgemeinernde Relativsätze. In der *Lex Frisionum* kommen sie in folgenden Positionen vor: Das verallgemeinernde Relativpronomen erscheint in vorangestellten verallgemeinernden Relativsätzen adjektivisch, und zwar vor oder hinter seinem Bezugswort; vgl. zur Voranstellung:

(11) Wlemarus: Hoc totum in triplo componatur. Tit. III. 'Dies alles werde dreifach gebüßt.'

§46 Quodcunque membrum percussum ita debilitatum fuerit, ut ibi inutile pendeat, medietate componatur, quam componi debuit, si penitus fuisset abscisum.

'Welches geschlagene Glied auch immer so geschwächt wird, dass es alsdann unbrauchbar herabhängt, werde mit der Hälfte gebüßt, wie es gebüßt werden müsste, wenn es gänzlich abgeschlagen wäre.'

Und zur Nachstellung:

<sup>7</sup> T. S. B. Johnston, 'The Old Frisian Law Manuscripts and Law Texts', *Handbuch / Handbook*, 571–94, hier 576.

<sup>8</sup> *Das Rüstringer Recht*, W. J. Buma und W. Ebel, Hg., AR 1 (Göttingen, 1963), *passim*. Alle weiteren Zitate aus dem Rüstringer Recht basieren auf dieser Ausgabe.

<sup>9</sup> Zur Entstehung der verallgemeinernden Relativpronomina im Germanischen, vgl. R. Lühr, 'Universale Konzessivsätze im Ahd.', *Indogermanistik – Germanistik – Linguistik. Akten der Arbeitstagung der Indogermanischen Gesellschaft, Jena 18.–20.09.2002*, M. Kozianka, R. Lühr und S. Zeilfelder, Hg. (Hamburg, 2004), 345–59. Anders T. Leuschner, 'Nebensatzkonnectoren des Typs "W-Wort + Partikel(n)" (Deutsch wer auch immer usw.) im Germanischen. Eine intragenetische Typologie aus areallinguistischer Sicht', *Studia Germanica Gandensia* (2001: 2), 3–26.

<sup>10</sup> Vgl. die Übersetzung 'whoever' von R. H. Bremmer Jr, 'Insults Hurt: Verbal Injury in Late Medieval Frisia', *Approaches*, 89–112, hier 92; G. van der Meer, 'Relative Markers in the Old West Frisian Manuscript Jus Municipale Frisonum', *UW* 36 (1987), 71–90, hier 83.

(12) Wlemarus: Hoc totum in triplo componatur. Tit. III. 'Dies alles werde dreifach gebüßt.'

§27 Os quodcunque ferro praecisum fuerit, ter III solid(is) componatur. 'Welcher Knochen auch immer durch das Eisen abgeschnitten wird, werde mit dreimal drei Schillingen und einer Tremisse gebüßt.'

Sonst erscheinen verallgemeinernde Relativsätze innerhalb von Satzgefügen:

(13) Forresni. Tit. II 'Anstiftung.'

§3 ... sin vero homicida infra patriam est, expositor nihil iuret, sed tantum inimicitias propinquorum occisi hominis patiat, donec cum eis quoquomodo potuerit in gratiam revertatur.

'... wenn aber der Totschläger in der Heimat ist, schwöre der Anstifter nichts, sondern erdulde nur die Fehde der Verwandten des getöteten Mannes, bis er mit ihnen, auf welche Weise auch immer er kann, ins Einvernehmen zurückkehrt.'

Anders verhält es sich in der volkssprachlichen Überlieferung. Sehr häufig erscheinen vorangestellte verallgemeinernde Relativsätze<sup>11</sup> mit einem verallgemeinernden Relativpronomen ohne Bezugswort. Das Relativpronomen vertritt dabei entweder einen Kasus, z.B. den Nominativ:<sup>12</sup>

<sup>11</sup> Zum Modusgebrauch vgl. E. Herrmann, 'Altertümliches und Eigentümliches im Friesischen', *Nachrichten aus der neueren Philologie und Literaturgeschichte* 2 (1938), 99–126; G. J. de Haan, 'Syntax of Old Frisian', *Handbuch / Handbook*, 626–36, hier 633.

<sup>12</sup> Andere Verbindungen sind weitaus seltener; vgl. etwa:

(i) Die alten Rürstringer Küren:

**Alsa monich** hus **sa** ma barnde, alsa monich hundred merka tha liodon to fretha. R<sub>1</sub> VIII 3

'So oft man ein Haus niederbrennt, so oft (hat man) dem Volke hundert Mark als Friedensgeld (zu zahlen)'; *Das Rürstringer Recht*. Buma und Ebel, Hg., 78–79.

(ii) Die Hunsingoer Bußtaxen II

**Hu fir sa** mon orne onfiucht, weder sa <a> achnem sa honden sa foten sa mith ene bernande skide, **hu fir sarne** a onfiucht, nowet diura te betane tha en tuede lif... H IX 2

'Wie heftig ein Mann auch einen anderen angreift, es sei an Augen oder Händen oder Füßen oder mit einem brennenden Holzschert zur Brandlegung, wie hart er ihm auch zusetzt, (so ist das doch) nicht höher als (mit) zweidrittel Wergeld zu büßen ...', *Das Hunsingoer Recht*, W. J. Buma und W. Ebel, Hg., AR 4 (Göttingen, 1969), 62–63. Alle weiteren Zitate aus dem Hunsingoer Recht basieren auf dieser Ausgabe.

(14) Die neuen Rüstinger Küren<sup>13</sup>

Thit is thi thredda kere: **Sa hwas**a fiucht, thi skil fiuchta opa sinne einene hals and opa sina eina haa. R<sub>1</sub> IX 3

‘Dies ist die dritte Küre. Wer auch immer sich schlägt, der soll dies auf seinen eigenen Hals und sein eigenes Vermögen tun.’

oder ein Adverb. Dabei handelt es sich eigentlich um ein Lokaladverb der Bedeutung ‘wo auch immer’. Wie aber deutsch *wo* in *zu dem Zeitpunkt, wo* temporale Bedeutung annehmen kann, ist *sa hwersa* neben seiner lokalen Bedeutung ‘wo auch immer’ auch temporal aufzufassen, und zwar als ‘wann auch immer’.

## (15) Die fünf Ausnahmen von der 17. Küre

Thet fifte: **Sa hwersa ma** enne menotere bifari mith falske tha mith fade an sina skrine ieftha an sina skate, an sina helde tha an sina bigerdele, sa ne mi hi therumbe nena witha biada. R<sub>1</sub> VII 6

‘Fünftens: Wann auch immer man einen Münzer mit falschem oder zu geringhaltigem Gelde in seinem Schrein oder in seinem Schoß, in seinem Behältnis oder in seiner Gürteltasche ertappt, so darf er sich deswegen nicht um Unschuldseid auf die Reliquien erbieten.’

Die vorangestellten verallgemeinernden Relativsätze in den Rechtsquellen sind also ein echt altfriesischer Sprachgebrauch. Sie sind nicht durch Interferenz mit dem Latein zustande gekommen.

## 3.2. Semantik und Pragmatik der Bedingungssätze

3.2.1. *Semantik*

In der Literatur werden verallgemeinernde Relativsätze als universale Irrelevanzkonditionalia bezeichnet. Sie unterscheiden sich dadurch von einfachen Bedingungssätzen, dass sie einen konditionalen Zusammenhang zwischen einer ganzen Reihe von Antezedenzbedingungen in der Protasis zu einem Konsequens in der Apodosis herstellen. Konditionalia mit einem Allquantor implizieren also ebenso wie einfache Bedingungssätze ihr Konsequens. Unter den Bedingungen der universalen Irrelevanzkonditionalia ist aber mindestens eine, die ‘in einem prinzipiellen Konflikt zu dem im Konsequens

<sup>13</sup> In den neuen Rüstinger Küren, einem jüngeren Stück im Asegabuch, kommen auch andere textabschnitteleitende Bedingungssätze vor:

Die neuen Rüstinger Küren

Thit is thi fifta kere: **Alth**er en rike mon ene otheron sin lif onawint ... R<sub>1</sub> IX 5

‘Dies ist die fünfte Küre: Wo auch immer ein reicher Mann einen andern ums Leben bringt ...’.

genannten Sachverhalt steht'. Dadurch ergibt sich eine Beziehung zu den sogenannten skalaren Irrelevanzkonditionalia;<sup>14</sup> vgl.:

(16) **Wer auch immer** einen Mord begeht, **selbst wenn** es ein Regierungschef ist, wird bestraft.

Indem ein Sprecher ein derartiges Irrelevanzkonditionale verwendet, stimmt er zwar mit der Prämisse überein, den sich aus (16) ergebenden Schluss, dass ein Regierungschef eine Sonderstellung innehat und so nicht so hart zu bestrafen ist wie ein normaler Bürger, er akzeptiert ihn aber nicht.

Da bei universalen Irrelevanzkonditionalia auch Eigennamen exemplifizierend hinzugesetzt werden können:

(17) **Wer (immer)** solche Dinge sagt, z.B. der Hans vorhin, sollte zurechtgewiesen werden.

haben universale Irrelevanzkonditionalia eher zum referentiellen als zum indefiniten Gebrauch Beziehung.<sup>15</sup>

Auch freie Relativsätze sind generalisierend verwendbar:

(18) **Wer** einen Mord begeht, selbst wenn es ein Asega ist ...

Die Generalisierung ist jedoch nicht explizit bezeichnet.

Weiterhin können die mit Konjunktion eingeleiteten Bedingungssätze generische Bedeutung haben, wenn sie 'konditional-hypothetisch' verwendet sind. So kommen für die Rechtssprache Konditionalia in Betracht, 'die auf den allgemeinen Fall abheben und von der Konkretisierung einzelner Personen und Gegenstände absehen'.<sup>16</sup> Es sind 'event-conditionals', also zentrale Adverbialsätze, die das Matrix-Prädikat modifizieren.<sup>17</sup> Gleichfalls 'konditional-hypothetisch' und generisch können Bedingungssätze mit Spitzenstellung des Verbs gebraucht werden.

Von ihrer Semantik her unterscheiden sich die genannten Bedingungssätze also wenig. Dennoch muss es gravierende Unterschiede in ihrem

<sup>14</sup> E. König, 'Konzessive Konjunktionen', *Semantik. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung*, A. von Stechow und D. Wunderlich, Hg. (Berlin und New York, 1991), 631–39, hier 635–36.

<sup>15</sup> G. Zifonun, L. Hoffmann und B. Strecker, *Grammatik der deutschen Sprache*, 3 Bde. (Berlin und New York, 1997) III, 2274.

<sup>16</sup> *Ibid.* 2283.

<sup>17</sup> L. Haegeman, 'Conditional Clauses: External and Internal Syntax', *Mind & Language* 18 (2003), 317–39, hier 339.



Gebrauch geben, da diese Nebensätze in den altfriesischen Rechtstexten eine bestimmte textstrukturelle Distribution haben.

### 3.1.2. Pragmatik

Hier kommt die Informationsstruktur dieser Sätze, also die Topik-Kommentar- und Fokus-Hintergrund-Gliederung, ins Spiel:<sup>18</sup> der Fokus stellt die vom Sprecher in einem gegebenen sprachlichen Kontext als wichtig hervorgehobene Information dar, während durch den Hintergrund die weniger wichtige Information gekennzeichnet wird. Demgegenüber ist das Topik der Ausgangspunkt des Satzes, d.h. die Entität, über die eine Aussage getroffen wird.

Mit der Topik-Kommentar-Gliederung hängt die Rahmenbildung zusammen, wie Äquivalente in Sprachen, die über overte Topik-Marker verfügen, zeigen. So dienen die unmarkierten Konditionalia – das sind die Bedingungssätze, die mit einer Konjunktion eingeleitet sind –, oftmals der Rahmenbildung; vgl.:

(19) If the team win, they will receive a commendation from the president.

Joachim Jacobs definiert dabei Rahmenbildung auf folgende Weise:<sup>19</sup>

#### Frame-setting

In (X Y), X is the frame for Y if X specifies a domain of (possible) reality to which the proposition expressed by Y is restricted.

Für (19) bedeutet dies, dass die Proposition, der Inhalt des Hauptsatzes (*they will receive a commendation from the president*) auf bestimmte Situationen (*those in which the team wins*) eingeschränkt wird.<sup>20</sup>

Auch das verallgemeinernde Relativadverb *sa hwersa* 'wo auch immer', 'wann auch immer' in Irrelevanzkonditionalia ist ein rahmenbildendes Element. Das zeigt der Vergleich mit althochdeutschen Adverbien wie ahd. *thô* 'da, damals' und *thar*. In (20) wird *thar* dabei zur Einführung eines neuen Diskursreferenten verwendet:

<sup>18</sup> Vgl. auch G. van der Meer, 'On the Position of the Old Frisian Verbs and Pronouns', *Aspects*, 311–35, hier 317, 330, 332, zur 'functional sentence perspective' und zum 'Gesetz der wachsenden Glieder' im Altfriesischen.

<sup>19</sup> 'The Dimensions of Topic-comment', *Linguistics* 39 (2001), 641–81, hier 656.

<sup>20</sup> Zu *if* als Topik-Marker vgl. E. Sweetser, *From Etymology to Pragmatics. Metaphorical and Cultural Aspects of Semantic Structure* (Cambridge, 1990), 125ff.

(20) Tatian 81,36  
 erant autem ibi lapideę hydrie  
**thar** uuarun steininu uuarfaz  
 'Dort waren steinerne Wasserfässer'<sup>21</sup>

Auch Verberststellung (= VI) erscheint im Althochdeutschen bei der Etablierung eines neuen Diskursreferenten:

(21) Tatian 35,29  
 Et pastores erant in regione eadem  
**uuarun** thō hirta in thero lantskeffi  
 'Da waren Hirten in jener Gegend'<sup>22</sup>

Daneben kommt Verberststellung auch vor, wenn im vorangegangenen Diskurs der Referent bereits genannt ist, und zwar bei typischen Gruppen von Verben, wie Verba dicendi, Verben der Bewegung oder Verben, die Beginn und Wandel einer Situation beschreiben; z.B.:

(22) Tatian 126,5/6  
 Phariseus autem coepit intra se / reputans dicere  
**bigonda** ther phariseus innan imo / ahtonti queden  
 'Als er darüber nachgedacht hatte, begann der Pharisäer zu sprechen ...'

Auch im Altisländischen<sup>23</sup> ist in solchen 'Inversionssätzen' das Subjekt stets Topik, also bereits eingeführt.<sup>24</sup> Gerd Enno Rieger<sup>25</sup> fügt hinzu, dass Verberstsätze eine 'Präzisierung' mit sich bringen können. Zwar ist die Inversion in Nebensätzen seltener, doch kommt sie gerade in konditionalen Strukturen vor:

<sup>21</sup> R. Hinterhölzl, S. Petrova und M. Solf, 'Diskurspragmatische Faktoren für Topikalität und Verbstellung in der ahd. Tatianübersetzung (9. Jh.)', *Approaches and Findings in Oral, Written and Gestural Language. Working Papers of the SFB 632, Interdisciplinary Studies on Information Structure 3* (Berlin, 2005), 143–82, hier 152.

<sup>22</sup> *Ibid.* 152.

<sup>23</sup> Zum folgenden, vgl. K. Donhauser, M. Solf, M. und L. E. Zeige, 'Informationsstruktur und Diskursrelationen im Vergleich: Althochdeutsch – Altisländisch', *Grenzgänger. Festschrift zum 65. Geburtstag von Jurij Kusmenko*, A. Hornscheidt, Hg. (Berlin, 2006), 73–90.

<sup>24</sup> Halldór Ármann Sigurðsson, *Um frásagnarumröðun og grundvallarorðaröð í forn-íslensku* (Reykjavík, 1994), 138.

<sup>25</sup> 'Die Spitzenstellung des finiten Verbs als Stilmittel des isländischen Sagaerzählers', *Arkiv für Nordisk Filologi* 83 (1968), 81–139, hier 98.

## (23) Ólafs saga ins helga

Þá hljóp at Áslákr Fitjaskalli ok hjó með øxi í höfuð Erlingi, svá at stóð í heila niðri; **var** (VI) þat þegar bana-sár; **lét** (VI) Erlingr þar líf sitt. 'Da lief Áslákr herbei und hieb mit der Axt Erlingi ins Haupt, so dass sie tief im Hirn stecken blieb; war das dann eine Todeswunde, ließ Erlingi da sein Leben.'<sup>26</sup>

Demgegenüber nimmt in Irrelevanzkonditionalia mit substantivischem *sa hwas* bzw. *hwa* das verallgemeinernde oder einfache Relativpronomen eine vom Verb geforderte Kasusstelle im Satz ein; Sätze mit *sa hwas* sind dann Subjektsätze, Sätze mit *sa hwamsa* usw. Objektsätze. Vgl. mit Präpositionalobjekt:

## (24) Die Vierundzwanzig Landrechte

Thit is thet en and twintegoste londriucht: **To hwamsa** ma en lond and en erue askie and tospreke, sa onwarde thi, ther mat him toaskie, and quethe: ... R<sub>1</sub> IV 21

'Dies ist das einundzwanzigste Landrecht: Von wem auch immer man ein Grundstück und Erbe fordert und ihn deswegen gerichtlich belangt, so antworte der, von dem man es fordert, und spreche: ...'

Der weitaus häufigste Typ sind hier aber die Subjektsätze. Informationsstrukturell bestehen sie im Falle von:

(25) **Wer immer** das tut, wird bestraft.

aus dem Topik *wer immer das tut* und dem Kommentar *wird bestraft* bzw. aus dem Hintergrund *wer immer das tut*, und dem Fokus *wird bestraft*. Auch solche Sätze haben die Aufgabe, neue Diskursreferenten einzuführen, der Ausdruck dafür ist jedoch kein Appellativ wie z.B. in (11) und (12), sondern ein verallgemeinernder Relativsatz. Es erfolgt als keine Referenzfestlegung auf eine bestimmte Person oder Personengruppe.

## 4. DISTRIBUTION DER ALTFRIESISCHEN BEDINGUNGSSÄTZE

## 4.1. Indefinite Referenz

Das auffallendste syntaktische Merkmal der altfriesischen Rechtstexte sind zweifellos die Irrelevanzkonditionalia jeweils zu Beginn einer Kür, eines Landrechtes usw. – freie Relativsätze mit einem einfachen Relativpronomen

<sup>26</sup> *Heimskringla. Noregs konunga sögur af Snorri Sturluson*, Finnur Jónsson, Hg., 4 Bde. (Kopenhagen, 1893–1900) II, K. 176 (S. 406/16–18).

kommen in dieser Position im Datenmaterial nicht vor.<sup>27</sup> M. Szadrowsky beschreibt die verallgemeinernden Relativsätze auf folgende Weise:<sup>28</sup>

Ein wesenhaftes 'wer' steht an der Spitze, kein bedingendes 'wenn'. Ein Subjektsatz ist die 'gegebene' Umschreibung für ein Subjekt, wenn auch der Nachsatz eigentlich einen Bedingungssatz 'voraussetzt'. Auch ein relatives Akkusativ- oder Dativobjekt ist leibhaftiger als eine Bedingung.

Substantivische verallgemeinernde Relativpronomina werden jedoch, wie in 3.1.2. bemerkt, zur Einführung neuer, noch nicht bestimmter Referenten verwendet.<sup>29</sup> So wird z.B. zu Beginn einer Küre oftmals keine bestimmte Person oder Personengruppe genannt; vgl. (14); ferner ebenfalls mit Referenzidentität zwischen dem Subjekt des Irrelevanzkonditionale und dem Hauptsatz:

(26) Die alten Rüstringer Küren

Thit is thi thredda kere: **Sa hwas** enne mon sle and thes nena iechta ne lede, thet hi thritich merk breke R<sub>1</sub> VIII 4

'Wer auch immer einen Mann erschlägt und deswegen kein Geständnis vor Gericht ablegt, der verwirkt dreißig Mark'

Auch das Genus bleibt offen. Der Rechtssatz gilt vielmehr für jedermann. Auf wen er zutrifft, wird erst im aktuellen Rechtsfall konkretisiert.

Eine Variante mit dem rahmensetzenden Element *sa hwersa* und dem Indefinitpronomen *ma* 'man'<sup>30</sup> liegt in (27) vor. Wie die Konditionalsätze mit Konjunktion oder Verbspitzenstellung dient hier aber auch der Konditionalsatz insgesamt der Rahmensetzung. Verallgemeinerndes *sa hwersa* 'wo auch immer', 'wann auch immer' weist dabei ebenfalls darauf hin, dass die Bedingung erst in einem bestimmten Fall konkretisiert wird.

<sup>27</sup> Eine jüngere Einleitungsformel ist offensichtlich die Verbindung *jef ther* in dem Fragesatz:

Die Rüstringer Priesterbußen (2. Teil)

**Jef ther** en papa lemid werth fon ena leya, hu monich pund hach hi to bote fori tha sigun wiena? R<sub>1</sub> VIII 1 ['Wenn da ein Geistlicher von einem Laien verstümmelt wird, wie viel Pfund kommen ihm zur Buße für die sieben Weihen zu?']

<sup>28</sup> 'Stil und Syntax der altfriesischen Rechtssprache', *BGdSL* 83 (1961), 80–131, hier 113.

<sup>29</sup> Vgl. A. Bor, 'Relative Markers in Old East Frisian', *UW* 36 (1987), 21–48, hier 40.

<sup>30</sup> Vgl. dazu T. L. Markey, *Frisian* (The Hague, Paris and New York, 1981), 137–38; D. Boutkan and S. M. Siebinga, *Old Frisian Etymological Dictionary* (Leiden, 2005), 325.

(27) Die fünf Ausnahmen von der 17. Küre

Thet other: **Sa hwersa ma** wif nedgie and hiri wepinroft folgie folk and thi frana and hiu hered werthe, sa is thet al iechta; erost there wiue hiri withiried R<sub>1</sub> VII 3

‘Die zweite: Wann auch immer man eine Frau notzüchtigt und das Volk und der Frana ihrem Notgeschrei folgen und sie gehört wird, so ist die Tat vollends unleugbar; zuerst (soll man) der Frau Schadenersatz (leisten)’

Wie *sa hwa sa* ist auch *sa hwersa ma* genusindifferent.

Eine weitere Variante besteht aus rahmensetzendem *sa hwersa* und *en mon* ‘ein Mann’:

(28) Die vierundzwanzig Landrechte

Thit is thet siuguntinde londriucht: **Sa hwersa en mon** tha otheron sin god to haldande deth, sa is thet riucht, thet hit him onwarde thes selua dis, ther hit hebba wili R<sub>1</sub> IV 17

‘Dies ist das siebzehnte Landrecht: Wann auch immer jemand einem andern sein Gut in Verwahrung gibt, so ist das Rechtens, dass dieser es ihm an demselben Tage, wo er es haben will, zurückgebe ...’

4.2. Genusbezogene indefinite Referenz

Da neben *sa hwersa en mon* auch *wif* vorkommt, bietet das verallgemeinernde Relativadverb *sa hwersa* auch den Anschluss einer genusbezogenen Referenz. Auch in (29) geht es bei den Substantiven um neue indefinite Diskursreferenten:

(29) Die Vierundzwanzig Landrechte

Thit is thet sextinde londriucht: **Sa hwersa en mon ieftha en wif** steruat, and hiara erue and otheres hiara god leuath ... R<sub>1</sub> IV 16

‘Dies ist das sechzehnte Landrecht: Wann auch immer ein Mann oder eine Frau stirbt, und sie ihr Land und ihr sonstiges Gut herlassen ...’

Vgl. auch:

(30) Die vierundzwanzig Landrechte

Thit is thet achtatinde londriucht: **Sa hwersa en wif** ena monne bitegath, thet hi se nedgad hebbe, wili hi ia, sa betere hiri mith fullere bote R<sub>1</sub> IV 18